



# Verordnung des EFD über die als steuerbefreit anerkannten Fehlmengen und Verluste von gebrannten Wassern (Alkoholefehlmengenverordnung)

vom 15. September 2017

---

*Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD),  
gestützt auf die Artikel 41 Absatz 2 und 64 Absatz 4 der Alkoholverordnung  
vom 15. September 2017<sup>1</sup>,*

*verordnet:*

## Art. 1            Zweck

Mit dieser Verordnung werden festgelegt:

- a. die Berechnung der Fehlmengen bei Spirituosen und steuerpflichtigem Ethanol;
- b. die Pauschalen für nicht nachweisbare Produktions- und Lagerverluste bei unversteuertem Ethanol.

## Art. 2            Berechnung der Fehlmengen und der Verluste

<sup>1</sup> Die Berechnung der Fehlmengen von Spirituosen erfolgt pauschaliert nach den im Anhang festgelegten Werten.

<sup>2</sup> Die Pauschale für nicht nachweisbare Produktions- und Lagerverluste bei unversteuertem Ethanol beträgt 2 Prozent. Die Grundlage für die Berechnung bildet das Inventar.

<sup>3</sup> Werden gebrannte Wasser in Behältnissen gelagert, die an Endkonsumenten und Endkonsumentinnen abgegeben werden, so können keine Fehlmengen oder Verluste geltend gemacht werden.

**Art. 3 Übersteigen der Pauschalen**

Ist ein regelmässiges Übersteigen der Pauschalen aufgrund besonderer Produktions- oder Lagermethoden nachweisbar, so kann die Eidgenössische Zollverwaltung auf Gesuch mit der berechtigten Person davon abweichende Werte vereinbaren.

**Art. 4 Abzug der Fehlmengen und Verluste von der für die Besteuerung massgebenden Menge gebrannter Wasser**

Die Fehlmengen und die Verluste sind bei der Berechnung der für die Besteuerung massgebenden Menge gebrannter Wasser in Abzug zu bringen.

**Art. 5 Aufhebung eines anderen Erlasses**

Die Verordnung vom 10. Juni 1997<sup>2</sup> über die als steuerbefreit anerkannten Fehlmengen von gebrannten Wassern in Steuer- und Verschlusslagern wird aufgehoben.

**Art. 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

15. September 2017

Eidgenössisches Finanzdepartement:

Ueli Maurer

<sup>2</sup> AS 1997 1477, 1999 1810

*Anhang*  
(Art. 2 Abs. 1)

## Fehlmengen bei Spirituosen

Produktionsvorgang	Pauschalwert (in Prozent)
<b>Herstellung</b>	<b>2</b>
Grundlage: Hergestellte Menge gemäss Herstellungsrapport	
<b>Verarbeitung</b>	
<b>Fabrikation, Umbrand, Mazeration</b>	<b>5</b>
Grundlage: Verarbeitete Menge gemäss Veredelungsrapport	
<b>Abfüllung</b>	
<b>in Kleinverkaufsbehältnisse</b>	<b>2</b>
Grundlage: Zur Abfüllung eingesetzte Menge gemäss Abfüllrapport	
<b>Lagerung</b>	
<b>Holzfasslagerung</b>	<b>5</b>
<b>Lagerung von Offenware</b>	<b>1</b>
Grundlage: durchschnittlicher jährlicher Lagerbestand	

